

Regionale Ressourcen aus der Sicht der Wald- und Forstgeschichte

Anton Schuler und Katja Hürlimann

Zustand und Ausdehnung der Wälder des heutigen Zürcher Oberlands sind nicht allein auf natürliche Faktoren wie die Topographie oder das Klima zurückzuführen, auch die Waldnutzung der letzten Jahrhunderte – die unter wesentlich anderen wirtschaftlichen Bedingungen stattfand als heute – hinterliess unübersehbare Spuren. Am Beispiel der Wälder von Nänikon und am Tössstock möchten wir die Nutzungsformen und ihre Auswirkungen auf die Wälder – also die anthropogenen Einflüsse – in der Zeit zwischen 1500 und 1800 diskutieren. Der Näniker Wald liegt im flacheren Mittelland am Greifensee, in dem geschlossene Siedlungen und Haufendörfer vorherrschten. Der Tössstock ist zum voralpinen und zudem etwas abgelegeneren und schwerer zugänglichen Teil des Zürcher Oberlands zu zählen. Hier dominierten Einzelhofsiedlungen. Die beiden Wälder unterscheiden sich nicht nur in ihrer topographischen Lage, sondern auch bezüglich ihrer damaligen Besitzer und Nutzungsberechtigten: Der Wald in Nänikon gehörte zur dörflichen Allmend, jener am Tössstock war ein sogenannter Obrigkeitswald und wurde vor allem durch das regionale Gewerbe genutzt. Mit diesen beiden Wäldern sind die beiden wichtigsten der drei Besitzkategorien für Wälder des Zürcher Oberlands in der frühen Neuzeit abgedeckt¹:

Die Vogtei- oder Obrigkeitswälder, beispielsweise das Jungholz und das Herren- oder Freudwilerholz in der Landvogtei Greifensee, standen dem Landvogt zu Greifensee, dem Vertreter der Zürcher Obrigkeit, zur Verfügung und wurden von diesem kontrolliert².

Die Lehenwälder als zweite Kategorie entstanden aus ehemaligen Lehen der verschiedenen Grundherrschaften, beispielsweise aus den alten Rapperswiler Besitzungen am Greifensee; sie spielten im Zürich der frühen Neuzeit eine untergeordnete Rolle.

Der grösste Teil der Wälder stand den Gemeinden zur Verfügung, wobei die Ausstattung der einzelnen Gemeinden mit Wald sehr unterschiedlich sein konnte. Während etwa Niederuster weder über Wald noch über eine Allmend verfügte und deshalb auch nur niedrige Einzugsgebühren erheben

konnte, besaßen die Bauern von Nänikon mit Eichen, Buchen und Tannen wohlbestockte Wälder im Umfang von gegen 1500 Jucharten, also über 500 Hektaren, für die schon im 17. Jahrhundert ein «Holzförster» eingestellt wurde³. Der grösste Teil des Gemeindewaldes wurde zwar kollektiv als Allmend genutzt, ein Teil war jedoch auch eingeschlagen, das heisst eingezäunt, und im Besitz einzelner Dorfbewohner oder -bewohnerinnen.

Im Ancien Régime war die landwirtschaftliche wie auch die gewerbliche Produktion eng mit der Waldnutzung verknüpft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Ressource Wald in dieser Zeit, die ständig unter Engpässen und Mängeln (Bodenknappheit, Futtermangel, Düngermangel...) litt, nicht im Überfluss vorhanden war⁴. Ihre Aufteilung für die Gewinnung von Bau- und Brennholz und für die Nutzung als Weide führte zu häufigen Auseinandersetzungen innerhalb der frühneuzeitlichen Dörfern und zwischen diesen sowie zu Konflikten mit der Obrigkeit. Anhand solcher Konflikte können die unterschiedlichen Interessen am Wald der verschiedenen sozialen Gruppen in den Dörfern aufgezeigt werden.

Die Wälder von Nänikon

In Nänikon wurde in der frühen Neuzeit Ackerbau und Viehwirtschaft nebeneinander betrieben. Bereits seit der Ausdehnung des Ackerbaus im Mittelalter wurden die Felder im System der Dreizelgenbrachwirtschaft bebaut (vergleiche P. Ziegler, Seiten 78/79). Diese regelte neben der Bestellung der Felder in drei Zyklen die Nutzung des gemeinsamen Besitzes, der Allmend⁵. Der Näniker Wald gehörte zum grössten Teil zur Allmend; nur wenige Waldstücke waren in privatem Besitz.

Nänikon lag in der Herrschaft Greifensee, die seit ihrem Übergang im Jahre 1402 von Graf Friedrich VII. von Toggenburg an die Stadt Zürich als Zürcher Landvogtei verwaltet wurde. Vertreter des Zürcher Rats war der Landvogt zu Greifensee⁶.

Wie und von welchen sozialen Gruppen der Näniker Wald im 16. und 17. Jahrhundert genutzt wurde, wird aus den zahlreichen Auseinandersetzungen über die Waldnutzung klar: Ende des 15. Jahrhunderts brach eine Streitigkeit zwischen den Bauern und Taunern – den Kleinbauern, Tagelöhnern und Handwerkern – von Nänikon um die Aufteilung der Einnahmen für die Ver-

pachtung eines Teils des Waldes in der Allmend an die Leute von Elgg aus⁷. Die Näniker erlaubten diesen, gegen die Entrichtung einer Abgabe ihre Schweine im Näniker Eichenwald weiden zu lassen. Der Streitpunkt wurde in der Gerichtsakte zwar nicht direkt überliefert, anhand der Aussagen der Zeugen, die die Bauern und Tauner stellten, lassen sich jedoch Rückschlüsse auf den Inhalt der Auseinandersetzung ziehen. Die Bauern waren der Meinung, dass sie schon immer die Einnahmen im Verhältnis der Habergeldabgabe aufgeteilt hätten⁸. Die Tauner dagegen wollten die Pachteinahmen gleichmässig unter allen Allmendberechtigten aufteilen. Sie waren nahezu besitzlos und bezahlten kein oder nur wenig Habergeld. Sie argumentierten, dass sie keinen Anspruch auf Zinseinnahmen hätten, wenn die Pachteinahmen im Verhältnis der Habergeldabgaben aufgeteilt würden; bei der Nutzung des Waldes als Allmend hatten die Tauner den gleichen Anspruch wie die Vollbauern. Ausserdem fürchteten die Tauner, die Vollbauern könnten einen zunehmend grösseren Teil der Allmend verpachten und sie einer wichtigen Lebensgrundlage berauben. Das Zürcher Ratsgericht griff vermittelnd ein und sprach die Einnahmen der Verpachtung den Bauern zu, hielt jedoch gleichzeitig die Rechte der Tauner an der Allmend im Gerichtsurteil explizit fest⁹.

In dieser Auseinandersetzung um ein Stück Wald zu Nänikon traten die beiden sozialen Hauptgruppen im Dorf (die reicheren Vollbauern und die ärmeren Tagelöhner) mit ihren unterschiedlichen Interessen in Erscheinung. Soziale Konflikte in den Dörfern des Zürcher Untertanengebiets brachen nicht immer zwischen Taunern und Vollbauern aus, nicht selten standen die reichen Vollbauern den ärmeren Vollbauern und Taunern gegenüber¹⁰ (vergleiche auch P. Ziegler Seite 86 oben).

Mit dem Urteil des Zürcher Ratsgerichts konnten die sozialen Probleme im Dorf nicht beseitigt werden und die Gerichte mussten sich bis ins 18. Jahrhundert immer wieder mit Konflikten zwischen Bauern und Taunern um die Allmendnutzung auseinandersetzen¹¹. Am 9. Februar 1560 erschienen vier Vertreter der Tauner vor dem Landvogteigericht zu Greifensee und beantragten, dass das Verbot, Holz zum Zäunen aus dem Gemeindewald zu holen, wieder aufgehoben werde¹². Sie verwiesen auf das alte Herkommen (das Gewohnheitsrecht), denn bereits ihren Vorfahren sei dieses Recht zugestanden. Die Bauern verteidigten das Verbot mit dem Hinweis auf die wachsende Bevölkerung. Es lebten jetzt so viele Leute im Dorf, dass der Wald Schaden nähme, wenn alle Tauner ihr Zaunholz aus dem Gemeindewald holten.

Zäune waren im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus Holz und wurden im Verlaufe des Winters meistens verbrannt. Im Frühling mussten sie neu erstellt oder wenigstens repariert werden. Sie grenzten einerseits den Wohnbereich des Dorfes von der Ackerflur und andererseits individuell genutzte Grundstücke von gemeinsam genutzten ab. Untervogt Jörg Denzler, der Richter des Landvogteigerichts zu Greifensee, entschied zugunsten der Bauern von Nänikon und bestätigte das Verbot, Zaunholz im Gemeindewald zu holen. Die Tauner legten gegen das Urteil beim Zürcher Ratsgericht Beschwerde ein und wurden mit einem strengeren Urteil bestraft: Die beiden vom Rat geschickten Schiedsleute unterstützten nicht nur das Verbot, sondern gestanden den Bauern einen grösseren Teil Bauholz als den Tauern zu¹³.

Der Konflikt um den Holzschlag im Gemeindewald war mit diesem Urteil noch nicht beigelegt. Häufig lebten mehrere Taunerfamilien zusammen in einem Haus. Die Bauern meinten nun, dass diese deshalb weniger Brennholz bräuchten. Sie würden das überzählige Brennholz auf dem Markt verkaufen und die Einnahmen im Wirtshaus vertrinken¹⁴. Untervogt Jörg Denzler entschied 1563 zugunsten der Tauner: Jedem, der in Nänikon geboren und aufgewachsen war, stand der gleiche Anteil Holz zu. Die Bauern appellierten gegen das Urteil in Zürich. Das Zürcher Ratsgericht legte nun fest, dass in Häusern, in denen mehrere Tauner zusammen wohnten, nicht mehr jeder Tauner Holz beziehen durfte: Der Holzteil solle pro Haus und nicht mehr pro Familie abgegeben werden. Ausserdem durfte das Holz nicht mehr weiter verkauft werden¹⁵.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gemeindewald noch um 1500 allen Dorfgenossen offenstand. Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts gelang es jedoch den Vollbauern, die Nutzungsrechte der Tauner zunehmend einzuschränken. Allerdings wurden nicht nur die Rechte der Tauner eingeschränkt, die Nutzung des Gemeindewaldes wurde überhaupt für alle Nutzungsberechtigten neu geregelt.

So ist aus dem Jahre 1556 eine Akte überliefert, in der Landvogt Conrad Escher und Untervogt Jörg Denzler die Nutzung des Näniker Waldes in der Allmend regelten¹⁶.

- Erstens wurde der Bezug von Zaunholz für die privaten Zäune verboten.
- Zweitens stand jedem Gemeindegossen genau ein Holzschlag zu.
- Drittens wurde Holzsammeln und -abhauen verboten.
- Viertens: Für den dörflichen Grenzzaun durfte weiterhin Holz aus dem Gemeindewald bezogen werden.
- Fünftens: Der Dorfmeier musste jährlich die Zäune besichtigen und jedem Dorfgenossen nach Bedarf Zaunholz zuweisen.
- Sechstens musste der Hausbau von der Gemeinde bewilligt werden.

Die Zürcher Obrigkeit schickte zwar bereits im 16. Jahrhundert Schiedsleute zur Schlichtung der Auseinandersetzung nach Nänikon, die 1556 entstandene Holzordnung überliess die Kontrolle der Holznutzung jedoch noch vollständig der Dorfgemeinde.

In der rund hundert Jahre später erlassenen Holzordnung mischte sich die Zürcher Obrigkeit bereits viel stärker in die dörfliche Waldwirtschaft ein. Das zeigt eine Untersuchung des Zürcher Rats über den Eichenhau der Leute von Nänikon. Diese meinten auf die Frage des Rats nach den gefälltten Eichen, sie hätten nur die dichten Eichenaufwüchse ausgedünnt und dabei die unnützen, krummen und schädlichen Eichen ausgehauen, die hübschen und geraden aber stehen lassen¹⁷.

Obwohl der Bericht des Landvogts positiv ausfiel, wurde im Jahre 1665 für «Unsere besonders getrüwen lieben Angehörigen einer ehrsamten Gemeind Nänikon» eine «Neugemachte Holzordnung» erlassen¹⁸:

- Der Landvogt in Greifensee überwachte nun den jährlichen Holzhau.
- Der Hau sollte gegen Sonnenaufgang sowohl im Buchen- als auch im Tannenwald begonnen werden. Einem Bauern standen zwölf und einem Tauner neun Klafter oder Fuder Holz zu. Von den Buchen durfte man nicht mehr nehmen, als es der Wald ertragen konnte¹⁹.

- Es musste alles gehauen und weder kleines noch grosses Holz stehen gelassen werden; ausgenommen waren die Eichen, die stehen bleiben mussten.
- Nach dem Holzschlag musste die Schlagfläche eingezäunt werden, und es durfte kein Vieh darauf gelassen werden, damit der junge «Aufwachs» besser wachsen konnte.
- Neben dem offiziellen Schlag durfte kein Holz geschlagen werden. Wer Bauholz brauchte, musste es «unserem Obervogt²⁰ zu Gryffensee» anzeigen, damit ihm dieser die Stelle für den Holzhaus zuweisen konnte. Das Holz sollte «aus dem Hau, so dasselbig Jahr oder das nechste kommt», sein.
- Im nächsten Jahr musste dort angefangen werden, wo man im vorhergehenden Jahr aufgehört hatte, «also einanderen nachfahren». Darüber hinaus sollten sie einen vom Landvogt vereidigten Förster anstellen.
- Schliesslich sollten nicht mehr so viele Gemeindeversammlungen «umb des Holtzes willen» gehalten werden. Die Erfahrung habe gezeigt, dass aus diesen allerlei Streitigkeiten und Rechtshändel entsprungen seien, wodurch grosse Kosten entstanden seien und «doch im Holtz übel gehauset worden».
- Zum Schluss wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung keine Eichen mehr ausser den «unschädlichen» im Jahreshau geschlagen werden durften.

Über die Einhaltung der Ordnung wachte der Landvogt mit seinen Untervögten. Die Holzordnung regelte den Holzbezug bezüglich Menge pro Berechtigten, den Ort und das Vorgehen. Mit dem Hinweis auf den Ausschluss des Weideviehs und auf die Zäunungspflicht wurde die überall stattfindende Waldweide erwähnt, die dann wie die übrigen vielfältigen Waldnutzungen der aufkommenden geregelten Forstwirtschaft des späten 18. Jahrhunderts ein Dorn im Auge sein wird. Direkte Hinweise auf die vielfältigen anderen Nutzungen und Berechtigungen, die später Servituten genannt werden sollten, gibt es hier noch nicht. Die besondere Erwähnung und damit Wertschätzung der Eichen und Buchen dürfte nicht nur mit der Eichelmast, dem Acherum, zusammenhängen, sondern auch damit, dass bestimmte wichtige Betriebe und Einrichtungen wie die Mühle von Greifensee das benötigte Holz

auch aus diesen Wäldern beziehen durften. Über andere Nebennutzungen sagt die Ordnung nichts aus. Das kann heissen, dass gewisse Nutzungsformen nicht erwähnt wurden, da es bezüglich der Ressourcennutzung und des Ressourcenzugangs unterschiedliche Regelungsebenen gab.

Durch die in diesem Holzbrief skizzierte Nutzung entsteht ein patchworkartiges Waldbild, das durchaus den Anforderungen der Zeit an einen nachhaltigen Aufbau des Waldes entspricht, vorausgesetzt allerdings, dass sich die Nutzenden daran halten, sich auch die Ansprüche und Berechtigungen nicht vermehren und der Wald sich im «Planungszeitraum» (um einen modernen Ausdruck zu verwenden) gemäss den Vorstellungen entwickelt.

Die Waldordnung von Nänikon dient als Beispiel zur Darstellung der dörflichen und obrigkeitlichen Bemühungen zur Regelung der Waldnutzung mit dem Ziel, diesen nachhaltig zu nutzen. Mit dem Hinweis auf die Versuche der Zürcher Obrigkeit, den Wald in ihrem Untertanengebiet vor der Plünderung durch die Näniker Bauern zu schützen, ist die Waldordnung von 1665 jedoch noch nicht ausreichend erklärt. Die Waldordnung von Nänikon war kein singuläres Ereignis, das sich allein durch den schlechten Zustand des Waldes zu Nänikon begründen lässt. Zwar kann seit dem 16. Jahrhundert in der Zürcher Landschaft ein starkes Bevölkerungswachstum festgestellt werden, das zu einer allgemeinen Verknappung der Ressourcen führte und die Konkurrenz um Nutzung der Wälder und deren Intensität steigen liess²¹.

Parallel dazu ist auf Veränderungen im politischen Denken der Zürcher Obrigkeit hinzuweisen, die es spätestens seit dem 16. Jahrhundert als ihre Aufgabe ansah, für das Wohl ihrer Untertanen zu sorgen. Das konnte nur erreicht werden, wenn die Obrigkeit für ein geordnetes, friedliches Zusammenleben sorgte. Die zahlreichen Ordnungen und Mandate, die die verschiedensten Lebensbereiche der ländlichen Untertanen regelten, sind ein Beleg dafür. Dieser Prozess wird mit dem Begriff der «Sozialdisziplinierung» umschrieben, der die verstärkte obrigkeitliche Kontrolle mit dem Ordnungsbedürfnis der Herrscher in einer Zeit des gesellschaftlichen Wandels zu erklären sucht²². Indem die städtische Obrigkeit für Friede und Ordnung in ihrem Untertanengebiet sorgte, legitimierte sie sich gleichzeitig als Obrigkeit über das Gebiet. Ein Regelungsbedürfnis (beispielsweise aufgrund der grösseren Konkurrenz um die knappen Ressourcen) musste allerdings vorhanden sein.

In ihrem Untertanengebiet konnte die Zürcher Obrigkeit durch die Regelung der Waldnutzung ihre Herrschaft ausbauen, denn die sozialen Spannungen in den Dörfern gaben ihr die Möglichkeit, einen Teil der Gemeindewälder unter ihre Kontrolle zu bringen²³. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Stadt Zürich bis ins 18. Jahrhundert nicht im Besitz aller Herrschaftsrechte in ihren Landvogteien war. So besaßen verschiedene Gerichtsherren einzelne Gerichtsrechte, die über das ganze Untertanengebiet verstreut waren²⁴. Hinter den obrigkeitlichen Regelungsbestrebungen ist demzufolge auch die Zürcher Herrschaftspolitik zu sehen. Die Waldordnung aus dem Jahre 1665 diente einerseits dem Schutz des Waldes und der Konfliktvermeidung in Nänikon, wobei offenbleibt, ob sie überhaupt durchgesetzt werden konnte. Andererseits war sie Instrument zur Intensivierung der Herrschaft über die ländlichen Gebiete durch die Stadt Zürich.

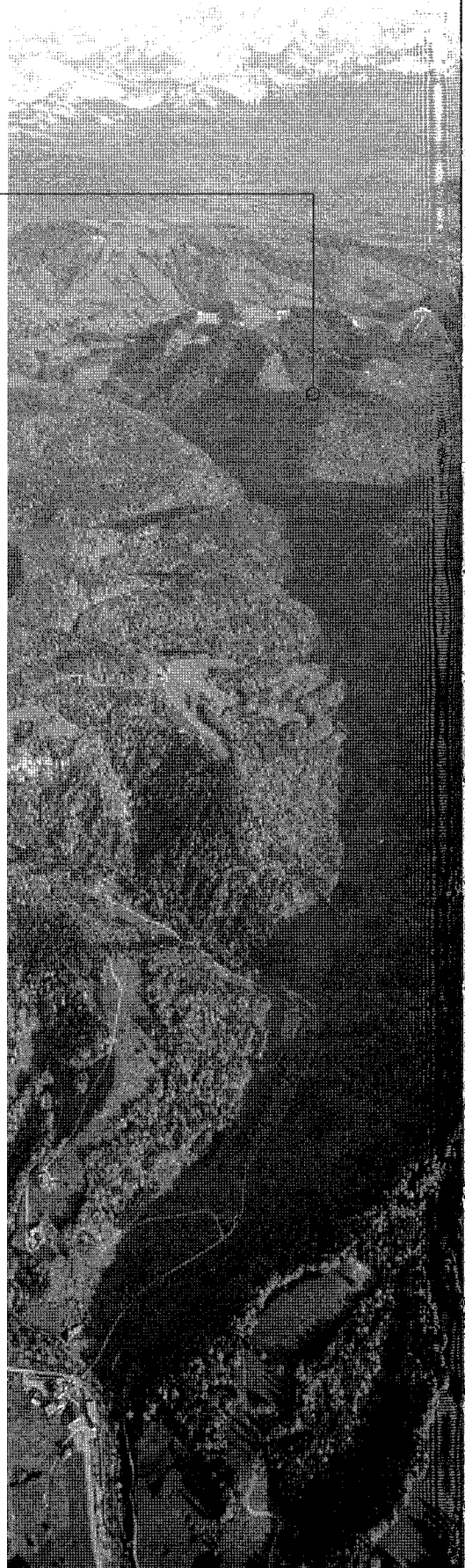
Nänikon nutzte wie die meisten Dörfer der Region nicht den ganzen Wald alleine, sondern es bildete zusammen mit den Nachbargemeinden Allmendgenossenschaften. So waren beispielsweise die Leute von Greifensee und der dort ansässige Landvogt berechtigt, mit ihren Schweinen in den Näniker Fronwald, den Hard, zu fahren. Nach einer Streitigkeit zwischen den beiden Gemeinden im Jahre 1526 war es den Nänikern allerdings vorbehalten, zuerst die Eicheln einzusammeln. Ausserdem durften sie jedes dritte Jahr, wenn die Zelgen offen waren, ihre Schweine im Wald der Greifenseer weiden lassen²⁵. Im Jahre 1545 kam es erneut zum Konflikt zwischen den beiden Gemeinden, da die von Nänikon Einschläge im Wald «Hard» gemacht hatten und damit den Weidgang der Leute von Greifensee einschränkten²⁶. Es liegt an der Quellenlage, dass nur die Konflikte bei der gemeinsamen Waldnutzung diskutiert werden können. Es scheint allerdings, dass die benachbarten Dörfer, die ja mit Weide und Wald sehr unterschiedlich ausgestattet waren, meistens ohne obrigkeitliche Vermittlung sinnvolle Übereinkünfte treffen konnten. Auseinandersetzungen zwischen Dörfern sind zwar in den Gerichtsakten des Landvogteigerichts zu Greifensee und den Gerichtsbüchern des Zürcher Ratsgerichts nicht unbekannt, treten aber auch nicht überaus häufig auf²⁷.

Die Wälder am Tössstock

Der heute stark bewaldete Tössstock wurde im Verlaufe des 18. Jahrhunderts weitgehend abgeholzt und erst zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts wieder aufgeforstet²⁸. Diese Aufforstung steht hier allerdings nur am Rande der folgenden Ausführungen, vielmehr soll das Augenmerk auf die Zeit vor 1800 gelegt werden.

Der Wald am voralpinen Tössstock wurde im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ganz anders genutzt als die Wälder des Mittellands, beispielsweise jene von Nänikon. Der Tössstock gehörte bis zum Ende des Ancien Régime auf einer Seite zur Landvogtei Grüningen, also zum Zürcher Untertanengebiet, und auf der andern Seite zur Herrschaft Uznach, die seit 1569 von Schwyz und Glarus verwaltet wurde²⁹. Der Name «Tössstock» tauchte bereits im 14. Jahrhundert in einer Urkunde auf³⁰. 150 Jahre später gehörte der Tössstock als Teil des Klosteramts Rüti zum Untertanengebiet der Stadt Zürich; wann er dem Kloster verkauft worden war, ist allerdings nicht bekannt. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts nutzte Zürich seinen obrigkeitlichen Wald am Tössstock kaum. Es bemühte sich in dieser Zeit wohl eher aus herrschaftspolitischen Gründen um den Wald.

Tössstock und Töss
(9.5.1999).



Das Gebiet erscheint, wie der grösste Teil des Berggebiets des Zürcher Oberlands, vor 1800 als Niemandsland. Erst die zunehmende Inanspruchnahme des Waldes von beiden Seiten des Tössstocks führte dazu, dass die Wälder und Alpen, vor allem die Alp Poo, und die Zürcher Köhler in den Akten der gemeineidgenössischen Konferenzen erschienen, in denen Probleme zwischen eidgenössischen Ständen verhandelt wurden³¹.

Auch in diesem Teil des Zürcher Oberlands organisierte die Bevölkerung ihr Wirtschaftsleben in Dorfgenossenschaften, im Vergleich zu den Mittelländörfern dominierte aber die Viehwirtschaft. Die Dörfer besaßen dementsprechend grössere Allmendgebiete. Die Siedlungen bestanden nicht aus Haufendörfern, sondern Einzelhöfe und kleinere Weiler herrschten vor³².

Erst im 16. Jahrhundert wurde im Gebiet der Alpen Scheidegg und Poo sowie am Dägelsberg als Folge der fortschreitenden Rodungs- und Siedlungstätigkeit, die vor allem von der Uznacher Seite, das heisst den Gemeinden Goldingen und Oberholz, ausging, eine lineare Grenze festgelegt, ein Prozess, der sich noch bis ins 18. Jahrhundert hinzog. Der Tössstock gehörte im 14. Jahrhundert zum Kloster Töss, das zu weit weg lag, um an der Nutzung interessiert zu sein. Nach dem Übergang an Zürich wurde der Dägelsberg an die Leute von Fischenthal und Wald zu Lehen gegeben, die den Wald roden durften, um «am Boden etwas Nutzen und Geniessens zu suchen, damit sy arme Lüth ir Wyb und Kind destbass usbringen und ernerer möchtend»³³ (vergleiche P. Ziegler Seite 86). Bis ins 18. Jahrhundert waren die Alpen, vor allem Scheidegg und Poo, die wahrscheinlich erst Ende des 15. Jahrhunderts durch Rodungen entstanden waren, wirtschaftlich interessanter als die Wälder. Und auch im 17. und 18. Jahrhundert waren es die Oberholzer Bürger, die als Holzer und Köhler in diesem Gebiet, jetzt allerdings mit einer «Abred», das heisst einer Abmachung oder einem Vertrag, in diesem Gebiet tätig waren. Sie traten als Bauern auf, die eine Egartenwirtschaft betrieben. In den Jahren, in denen die Fläche brach lag, sollte sie dem Amt Rüti als Weide offen stehen.

Vor allem die Inhaber der angrenzenden Alpen Poo und Scheidegg sowie die Einwohner von Oberholz nutzten den Wald am Tössstock. Rodungen in grösserem Stil wurden in dieser Gegend bis ins 18. Jahrhundert allerdings in erster Linie vorgenommen, um neue Alpen zu schaffen und nicht zur Gewinnung von Bau- und Brennholz.

In den voralpinen Regionen des Oberlandes wurde nicht nur Alpwirtschaft betrieben, sondern es waren auch auffällig viele Gewerbetreibende wie Holzfäller, Harzer, Köhler, Vogelfänger, Korber und Kellenschnitzer tätig. Diese Leute waren auf die als Allmend zugängliche Ressource Wald angewiesen.

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wurde die grüne Energie am Tössstock wirtschaftlich interessanter. Zunächst waren es weiterhin die Köhler, die vorwiegend aus der Gemeinde Oberholz aus der Vogtei Uznach stammten und mit der Holzkohle ein leichter zu transportierendes Produkt herstellten. In der Mitte des 18. Jahrhunderts, als der ganze Tössstock buchstäblich «verkohlt» war, kam man zur Überzeugung, dass es eigentlich möglich sein sollte, auch Holz in «normalem» Zustand zu «liefern», das heisst zu transportieren, stellte dann allerdings um 1790 ernüchert fest, dass die natürliche Lage des Tössstockes es unmöglich mache, das darauf stehende Holz zu etwas anderem als zum Kohlen zu gebrauchen. Zudem könne man sich die Kosten für den Strassenbau ersparen.

Im 19. Jahrhundert gingen die Auseinandersetzungen mit den Oberholzern weiter, weil diese die Abfuhrwege über die Alpen Schwemmi und Poo im «Griff» hatten.

Das Ausweichen auf die Trift war bei den gegebenen geologischen und hydrologischen Voraussetzungen natürlich nicht die ideale Lösung, da die Töss seit langer Zeit als der «schädlichste der Zürcherischen Flüsse»³⁴ bekannt war und in den Jahren um 1850 und 1876/77 erneut grosse Schäden anrichtete. Ähnlich wie für den gebirgigen Teil der Schweiz bereits um 1860³⁵ entstanden nun 1875³⁶ beziehungsweise 1877 Berichte³⁷ über die forstlichen und die wasserbaulichen Zustände im oberen Tössstal, in denen eine umfassende Sanierung der Wasserabflussverhältnisse gefordert wurde. Landolt sah die Ursache der Hochwasser im Raubbau in den Waldbeständen des Einzugsgebiets der Töss, wodurch die Geschiefbeführung der Töss wesentlich grösser geworden sei.

Mit der Unterstellung der zürcherischen Gebirgswälder (also jener im Tössgebiet wie übrigens auch jener am Höhronen) unter die eidgenössische Forstgesetzgebung von 1876 hoffte man, «die eigentlichen Abtriebsschläge auf ein erträgliches Mass reduzieren und die Wiederaufforstung der Schlagflächen ... erreichen zu können»³⁸. Mit den Verbauungsarbeiten wurde unverzüglich begonnen, aber erst 1896 ein grösseres Aufforstungsprojekt für das Tössstock-Schnebelhorngebiet beschlossen. Dabei sollten «Gebiete, die wegen ihrer Lage abseits von allem Verkehr und wegen der Steilheit des Terrains

zum absoluten Waldboden gerechnet werden müssen», in ihrem Waldbestand erhalten oder, «wo vorübergehend eine andere Wirtschaft Platz gegriffen hat»³⁹, wieder aufgeforstet werden. Zudem sollten Privatwaldungen, in denen der Wald «schlechte» bewirtschaftet wurde, möglichst in die Hand des Staates übergehen.

Eine Reihe von Aufforstungsprojekten, teilweise ergänzt durch eine natürliche Wiederbewaldung, liess den Waldanteil im Einzugsgebiet der oberen Töss innerhalb von dreissig Jahren von 9 auf 80 Prozent ansteigen. Dies hat das Wald- und damit das Landschaftsbild in kurzer Zeit erheblich verändert: Neben einer grossen Zahl von Weisserlen als Vorbau, den 32 Prozent Fichten, den 24 Prozent Weisstannen und den 28 Prozent Buchen wurden auch zahlreiche Gastbaumarten eingebracht, die allerdings das Waldbild wenig und schon gar nicht auf Dauer prägten.

Der schwer zugängliche Wald am Tössstock wurde lange Zeit weniger intensiv genutzt als jener zu Nänikon. Dass er doch immer wieder in den Quellen erschien, ist unter anderem damit zu erklären, dass er im Grenzgebiet zur Herrschaft Uznach lag und somit von herrschaftspolitischem Interesse war. Erst der gestiegene Holzbedarf des 18. Jahrhunderts und die Erstellung besserer Transportwege führte zur intensiven Nutzung des Waldes und seiner fast vollständigen Abholzung. Ein Bewusstsein über die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung war hier (im Gegensatz zu Nänikon) offenbar noch nicht vorhanden. Im Gegenteil, die Rodung von Wald vergrösserte das zur Verfügung stehende Weideland.